



## Das Bundesteilhabegesetz

### **Was ist das Bundesteilhabegesetz?**

Das Gesetz soll den Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen und zu ihrer besseren Inklusion in die Gesellschaft beitragen. Erreicht wird dies insbesondere über eine Reform der Eingliederungshilfe (= staatliche Leistung für Menschen mit Behinderung) im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

### **Warum gilt das Gesetz als eine der größten Sozialreformen der vergangenen Jahre?**

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst. Der Mensch mit Behinderung und seine individuellen Bedürfnisse stehen künftig im Mittelpunkt der Leistungsgewährung. Die Leistungen werden nicht mehr länger wohnformabhängig (ambulant oder stationär) erbracht.

### **Wie vielen Menschen profitieren von dem Gesetz?**

In Deutschland leben rd. 7,5 Mio. Menschen mit Schwerbehinderung, von denen knapp 700.000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Bayernweit sind 1,1 Mio. Menschen schwerbehindert, 140.000 Menschen beziehen Leistungen der Eingliederungshilfe.

### **Welche wesentlichen drei Änderungen sind mit dieser Reform verbunden?**

- **Neudefinition Behinderungsbegriff:** Eine Behinderung entsteht erst durch die Wechselwirkung mit dem Umfeld. Der Behinderungsbegriff soll dies im Einklang mit der UN-BRK künftig zum Ausdruck bringen.
- **Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von der Lebensunterhaltssicherung:** Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (dann Kostentragung Bund) zugeordnet, die Kommunen finanzieren künftig nur noch die Fachleistungen.
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen:** ab dem Jahr 2020 erfolgt z.B. keine Anrechnung von Vermögen auf Leistungen der Eingliederungshilfe bis zu einer Höhe von 50.000 Euro (derzeit 2.600 Euro); das Einkommen und Vermögen der Partner wird nicht länger angerechnet, das faktische „Heiratsverbot“ entfällt damit.

### **Was ändert sich darüber hinaus für die Menschen mit Behinderung?**

- Die **Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung** wird **verbessert**, insbesondere durch
  - **erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt:** durch Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d.h. dauerhafte Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber),
  - **Öffnung des Marktes** auch für neue Anbieter neben Werkstätten (ohne Gefährdung der Qualitätsstandards).

- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderung:** z.B. bessere Hilfen für Praktika, Aufbaustudien und Weiterbildungen.
- **Unwirksamkeit von arbeitsrechtlichen Kündigungen** im Falle der Nichtbeteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

#### **Welche Verhandlungserfolge konnte Bayern auf Bundesebene verzeichnen?**

- **„Entschärfung“ der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises:** Geplant war, die Eingliederungshilfe künftig dann zu gewähren, wenn ein Mensch mit Behinderung in mindestens fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt ist. Vor allem blinde und psychisch kranke Menschen befürchteten, dass sie damit künftig keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe mehr haben. Nun bleibt es bis zum Jahr 2023 bei der geltenden Zugangsberechtigung. Erst nach einer Evaluation und modellhaften Erprobung der Kriterien der Lebensbereiche, soll endgültig über eine gesetzliche Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises entschieden werden.
- **Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes** (= zusätzlich zum Arbeitsentgelt in Werkstätten gezahltes Einkommen) auf 52 Euro sowie **Erhöhung des Vermögensschonbetrags** im Sozialhilferecht (SGB XII) von 2.600 Euro auf 5.000 Euro für alle Leistungsbezieher: So profitieren auch die schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen, die vielfach weiterhin auf Sozialhilfeleistungen (u.a. Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung) angewiesen sein werden, angemessen von den Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe.
- **Zustimmungsvorbehalt für die gemeinsame Inanspruchnahme** (sog. „Poolen“) **von Assistenzleistungen, die im engen Zusammenhang mit dem Wohnen und der unmittelbaren Privatsphäre stehen:** Damit wird der Sorge der Menschen mit Behinderung Rechnung getragen, die ein uneingeschränktes „Zwangspoolen“ befürchteten.
- **Keine Verschlechterung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen:** Aktuell werden Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt als „Komplexleistung“ an die Einrichtung direkt erbracht und der Mensch mit Behinderung erhält einen Barbetrag zur freien Verfügung. Es bestand die Sorge, dass durch die Trennung von Fach- und existenzsichernde Leistungen die Einrichtungen alle Barmittel „einziehen“ können und den Betroffenen nicht einmal Geld z.B. für den Kinobesuch oder das Stück Kuchen verbleibt. Im trägerübergreifenden Bedarfsermittlungsverfahren wird der Barbetrag nun zum Mindestinhalt; eine vollständige Einziehung durch die Einrichtungen wird damit ausgeschlossen.
- Die Regelungen zur Leistungsabgrenzung im **Überschneidungsbereich von Leistungen der Eingliederungshilfe/Pflege** wurden **überarbeitet:** Es bleibt beim nach geltendem Recht bestehenden **Gleichrang** der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld.

**Welche finanziellen Auswirkungen hat das Gesetz für Bayern?**

- Für Leistungen der Eingliederungshilfe geben Länder und Kommunen deutschlandweit jährlich knapp 17 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der bayerischen Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe lagen im Jahr 2015 bei rd. 2,5 Mrd. Euro.
- **Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe:** Im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe sollen die Kostenträger entlastet werden. Dazu führt das Gesetz Instrumente zur Effizienzsteigerung ein (z.B. „Poolen“ von Leistungen; Modellprojekte, die die Entstehung von Behinderungen präventiv verhindern und damit Kostensteigerungen eindämmen sollen).
- **Mehrkosten:** Dem Bund und den Ländern/Kommunen entstehen durch das Bundesteilhabegesetz Mehrkosten in Höhe von rd. 890 Mio. Euro. Hiervon tragen der Bund rd. 765 Mio. Euro und die Länder/Kommunen rd. 125 Mio. Euro.

**Welche bayerischen Erfolge gab es bei den Finanzverhandlungen?**

- Die im Koalitionsvertrag zugesagte Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro/Jahr wird jetzt mit dem **Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen** umgesetzt.
- Bezüglich der **zusätzlichen Kosten auf Grund der Änderungen im Bundestag** (Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes und der Anhebung des Vermögensschonbetrages) wurde eine **hälftige Kostentragung zwischen Bund und Kommunen vereinbart**: Statt 30 Mio. Euro übernimmt der Bund für beide Änderungen insgesamt 62 Mio. Euro.
- **Alle** wesentlichen **finanziellen Auswirkungen** werden **evaluiert** und die Ergebnisse werden **im Jahr 2022 beraten**.